

Förderrichtlinie zum Landesinvestitionsprogramm „Kindertageseinrichtungen“ 2017 bis 2018

Inhalt:

1. Zuwendungszweck/Rechtsgrundlagen
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
7. Verfahren
 - 7.1. Antragstellung
 - 7.2. Bewilligung
 - 7.3. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
 - 7.4. Verwendungsnachweisverfahren/Controlling
 - 7.5. Zu beachtende Vorschriften
8. Inkrafttreten, Befristung

1. Zuwendungszweck / Rechtsgrundlagen

Ziel des Landesinvestitionsprogramms „Kindertageseinrichtungen“ 2017 bis 2018 ist die Modernisierung, Sanierung, Ausstattung oder Neuschaffung von Betreuungsplätzen für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen durch Förderung entsprechender Investitionen. Hierfür stellt der Freistaat Thüringen in den Jahren 2017 und 2018 Landesmittel in Höhe von jeweils 5.000.000,00 Euro zur Verfügung.

Zur Beurteilung der Zielerreichung werden als Indikatoren zugrunde gelegt:

- die Anzahl der modernisierten Plätze in der Kindertageseinrichtung im Vergleich zum Vorjahr und bezogen auf Plätze für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt,
- die Anzahl der Plätze in einer Kindertageseinrichtung, die ohne Erhaltungsmaßnahmen weggefallen wären, im Vergleich zum Vorjahr und bezogen auf Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt,
- die Anzahl der neu geschaffenen Plätze in Kindertageseinrichtungen auf dem Gebiet des Zuwendungsempfängers, bezogen auf Plätze für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt,
- die Anzahl der Maßnahmen nach Art der Investition.

Das Land gewährt die Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie und nach folgenden Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung:

- Thüringer Gesetz für kommunale Investitionen zur Förderung der Bildung, Digitalisierung, Kultur, Umwelt sowie der sozialen Infrastruktur,
- die Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO), insbesondere §§ 23 und 44 und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV), soweit nach dieser Richtlinie keine Abweichungen zugelassen sind,
- Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X)
- Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) oder Thüringer Gesetz über die kommunale Doppik (ThürKDG).

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Über die Zuwendung wird nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren

Haushaltsmittel und unter Beachtung der von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe für jeden Antrag vorgenommenen Bewertung (unter Angabe des geplanten Förderjahres) sowie der von ihnen unter Beachtung aller dort eingegangenen Anträge vorgenommenen prioritären Reihung entschieden.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Vorhaben für Investitionen in Kindertageseinrichtungen zur Modernisierung, Sanierung, Ausstattung oder Neuschaffung von Betreuungsplätzen für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt. Investitionen in diesem Sinne sind Neubau-, Ausbau-, Umbau-, Sanierungs-, Renovierungs- und Ausstattungsinvestitionen einschließlich der mit den Investitionen verbundenen Dienstleistungen. Diese können auch der Schaffung von Voraussetzungen zur inklusiven Betreuung von Kindern dienen.

Es können nur Investitionen Berücksichtigung finden, die nach Inkrafttreten des Thüringer Gesetzes für kommunale Investitionen zur Förderung der Bildung, Digitalisierung, Kultur, Umwelt sowie der sozialen Infrastruktur begonnen wurden oder danach beginnen werden, im begründeten Einzelfall kann der vorzeitige Maßnahmebeginn auf schriftlichen Antrag gestattet werden. Als Beginn gilt der Abschluss eines der Umsetzung des Vorhabens dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrags. Die Investitionen sind bis zum 31. Dezember 2019 abzuschließen und kassenmäßig abzurechnen.

Ein Vorhaben kann auch ein in sich geschlossener und funktionsfähiger Bauabschnitt innerhalb einer Gesamtinvestitionsmaßnahme sein.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind:

- die Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften.

Zuwendungsempfänger dürfen die Zuwendung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks nach Maßgabe Nr. 12 der VV zu § 44 ThürLHO als Erstempfänger an Dritte per Zuwendungsbescheid weiterleiten. Die Einzelheiten der Weitergabe werden im Zuwendungsbescheid an den Erstempfänger festgelegt

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen und Terminen kann eine Zuwendung nur gewährt werden, wenn der Antragsteller schriftlich versichert, dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens sichergestellt ist und es termingerecht durchgeführt und abgerechnet wird. Ist das Vorhaben ein Bestandteil einer Gesamtinvestitionsmaßnahme, hat sich die Erklärung auf die Gesamtinvestitionsmaßnahme zu beziehen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Projektförderung wird im Wege der Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbare Zuwendung zu den zuwendungsfähigen Ausgaben für das Vorhaben gewährt.

Im Rahmen der jeweiligen Förderquote können die Zuwendungen auch als Eigenmittelerersatz bei Förderprogrammen des Bundes und/oder des Landes verwendet werden. Ausgeschlossen hiervon sind Vorhaben, die aus dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 – 2020 des Bundes gefördert werden. Ziffer 2 Satz 6 bleibt unberührt.

Ein Vorhaben an einer Kindertageseinrichtung wird nur gefördert, wenn die Zuwendung nach dieser Richtlinie 10.000,-€ brutto übersteigen wird.

Die Zuwendung ermäßigt sich, wenn der Betrag der abgerechneten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben die Zuwendung unterschreitet.

Zur Deckung der Gesamtausgaben in Kindertageseinrichtung können ebenso Mittel aus der Infrastrukturpauschale nach § 21 Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG) eingesetzt werden.

Die Aufteilung der dem Freistaat Thüringen beim Landesinvestitionsprogramm „Kindertageseinrichtungen“ 2017 bis 2018 zur Verfügung stehenden Mittel auf die Landkreise und kreisfreien Städte erfolgt unter Beachtung der dort von der Geburt bis zum Schuleintritt lebenden Kinder zum Stichtag 31. Dezember 2015.

	Landesmittel 2017 in €	Landesmittel 2018 in €
LK Altenburger Land	171.000,00 €	171.000,00 €
Lk Eichsfeldkreis	251.750,00 €	251.750,00 €
LK Gotha	299.250,00 €	299.250,00 €
LK Greiz	194.750,00 €	194.750,00 €
LK Hildburghausen	137.750,00 €	137.750,00 €
LK Ilm-Kreis	232.750,00 €	232.750,00 €
LK Kyffhäuser	152.000,00 €	152.000,00 €
LK Nordhausen	180.500,00 €	180.500,00 €
LK Saale-Holzland	199.500,00 €	199.500,00 €
LK Saale-Orla	171.000,00 €	171.000,00 €
LK Saalfeld-Rudolstadt	213.750,00 €	213.750,00 €
Lk Schmalkalden-Meiningen	256.500,00 €	256.500,00 €
LK Sömmerda	156.750,00 €	156.750,00 €
LK Sonneberg	104.500,00 €	104.500,00 €
LK Unstrut-Hainich	242.250,00 €	242.250,00 €
LK Wartburgkreis	280.250,00 €	280.250,00 €
LK Weimarer Land	190.000,00 €	190.000,00 €

Stadt Eisenach	90.250,00 €	90.250,00 €
Stadt Erfurt	513.000,00 €	513.000,00 €
Stadt Gera	204.250,00 €	204.250,00 €
Stadt Jena	275.500,00 €	275.500,00 €
Stadt Suhl	71.250,00 €	71.250,00 €
Stadt Weimar	161.500,00 €	161.500,00 €

Im Laufe der Förderperiode von einzelnen Landkreisen oder kreisfreien Städten nicht oder nicht vollständig ausgeschöpfte Teilbeträge kommen den übrigen Landkreisen bzw. kreisfreien Städten zugute. Beginnend mit demjenigen Landkreis oder derjenigen kreisfreien Stadt mit der größten Anzahl von Kindern unter drei Jahren werden in absteigender Folge deren verfügbare Mittel mit einem Höchstbetrag von bis zu 50.000 € aufgestockt.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Kosten für Grunderwerb und damit verbundene Nebenkosten (Kostengruppe 100 lt. DIN 276-1)
- Kosten für die öffentliche Erschließung, Ausgleichabgaben und Übergangsmaßnahmen (Kostengruppe 220,240, und 250 lt. DIN 276-19)
- Umsatzsteuer, sofern der Antragssteller zum Vorsteuerabzug berechtigt ist,
- Kosten für Rechtsberatung und Rechtsbeistand sowie Finanzierungskosten

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Für das Zuwendungsverfahren gelten die Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB) und des Subventionengesetzes – SubvG – (insbesondere § 264 StGB – Subventionsbetrug – und § 1 ThürSubvG in Verbindung mit §§ 2 - 6 SubvG). Sofern der Zuwendungsempfänger bzw. die Zuwendungsempfängerin unrichtige oder unvollständige Angaben über subventionserhebliche Tatsachen macht oder Angaben über subventionserhebliche Tatsachen unterlässt, kann er / sie sich gemäß § 264 StGB wegen Subventionsbetrugs strafbar machen. Subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB sind Tatsachen, die nach

- dem Subventionszweck,
- den Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien über die Subventionsvergabe sowie
- den sonstigen Vergabevoraussetzungen

für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils erheblich sind und von der Bewilligungsbehörde als subventionserheblich bezeichnet sind (§ 2 SubvG).

7. Verfahren

7.1 Antragstellung

Die Beantragung von Mitteln aus dem Landesinvestitionsprogramm „Kindertageseinrichtungen“ 2017 bis 2018 erfolgt unter Beteiligung des zuständigen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe unter Verwendung der durch die Bewilligungsbehörde vorgegebenen Vordrucke.

Dieser bewertet alle Anträge unter Beachtung des Umfangs der auf sein Gebiet entfallenden Fördermittel, des Bedarfsplans nach § 17 ThürKitaG und der Dringlichkeit des jeweiligen Vorhabens (Stellungnahme). Außerdem nimmt er hinsichtlich der Dringlichkeit unter allen für das Landesprogramm ihm vorliegenden Anträgen eine Reihung vor (Prioritätenliste).

Jeder Antrag besteht aus:

- einem vom Antragsteller, vom Elternvertreter und vom Träger der Einrichtung unterschriebenen Antragsvordruck, in dem die konkrete Maßnahme außerdem beschrieben wird und der einen Ausgaben- und Finanzierungsplan enthält
- einer zusätzlichen Begründung für den Fall, dass mit der Maßnahme Plätze erhalten werden sollen, die ohne die geplante Investition wegfallen (z.B. Auflagen, die zur Aufrechterhaltung der Betriebserlaubnis erfüllt werden müssen),
- Unterlagen, die die Ausgaben begründen (z. B. Baukosten nach DIN 276, Angebote, Katalogauszüge),
- Kopie der aktuellen Betriebserlaubnis, soweit nicht der Neubau einer Kindertageseinrichtung geplant ist
- (gegebenenfalls) Haushaltskonsolidierungsschreiben der Kommunalaufsicht oder ein Ablehnungsschreiben des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales, dass eine Finanzierung aus dem Landesausgleichsstock nicht möglich ist.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe leitet die Unterlagen gemeinsam mit seiner Stellungnahme und der Prioritätenliste an die Bewilligungsbehörde weiter. Diese entscheidet in Abstimmung mit dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Referat 4 4 „Kindertagesbetreuung und frühkindliche Bildung“, auf der Grundlage der Prioritätenliste über die Förderung. Die Bewilligungsbehörde kann zur Unterstützung der Entscheidungsfindung vom Antragsteller oder vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe weitere Dokumente oder Stellungnahmen anfordern.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten von der Bewilligungsbehörde eine Mitteilung über die in ihrem Zuständigkeitsbereich geförderten und abgelehnten Projekte.

Termin für die Abgabe der Anträge und der Zuarbeiten der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Bewilligungsbehörde ist der 31. Dezember 2017.

7.2 Bewilligung

Die Bewilligung erfolgt durch Zuwendungsbescheid. Bewilligungsbehörde ist die Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH (GFAW), Warsbergstraße 1, 99092 Erfurt.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf Antrag des Zuwendungsempfängers gemäß Ziffer 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüssen von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk). Für den Antrag ist der entsprechende Vordruck zu verwenden. Die

Auszahlung gilt als Vorschuss für Zahlungen, die der Zuwendungsempfänger für die folgenden zwei Monate erbringen wird.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren / Controlling

Die Verwendung der bewilligten Mittel ist gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Abweichend von Ziffer 6.1 ANBest-Gk haben die Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraums einzureichen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen. Zu verwenden sind dabei die von der Bewilligungsbehörde vorgegebenen Formulare.

Der Zuwendungsempfänger (vgl. Ziffer 3) hat dafür Sorge zu tragen, dass die Originalbelege und die sonstigen zahlungsbegründenden Unterlagen im Zeitraum der Zweckbindungsfrist aufzubewahren und der Bewilligungsbehörde oder den von ihr mit der Prüfung beauftragten Stellen auf Anforderung vorzulegen sind. Von elektronischen Belegarchivierungssystemen reproduzierte Belege gelten als Originalbelege, soweit sie die Finanzverwaltung im Sinne von § 147 Abgabenordnung anerkennt. Die Bewilligungsbehörde oder die von ihr mit der Prüfung beauftragten Stellen sind berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung vor Ort zu prüfen.

Geprüft wird, ob die Zuwendung entsprechend dem Zweck verwendet wurde. Die Landesmittel sind ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn die geförderten Maßnahmen ihrer Art nach nicht den festgelegten Zweckbindungen entsprechen, wenn sie vor dem Inkrafttreten des Thüringer Gesetzes für kommunale Investitionen zur Förderung der Bildung, Digitalisierung, Kultur, Umwelt sowie der sozialen Infrastruktur begonnen wurden oder zu viele Mittel abgerufen wurden. Eine Rückzahlungspflicht besteht auch, sofern und soweit Zuwendungsmittel nicht innerhalb des Förderzeitraums verbraucht wurden. Die zurückzuzahlenden Mittel sind zu verzinsen.

Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofs (§ 91 ThürLHO) bleiben von den vorgenannten Regelungen unberührt. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, an den Prüfungen mitzuwirken.

Die Fördermaßnahmen werden durch die Bewilligungsbehörde einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) nach Maßgabe der VV zu § 23 ThürLHO unterzogen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und eine Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

8. Inkrafttreten, Befristung

Diese Richtlinie tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Erfurt, den 15. September 2017



Helmut Holter
Minister